

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Grenzpunkten) in der Ortsgemeinde Otterbach

In der Gemarkung **Otterbach**:

Flurstücke: 9/1, 10, 10/1, 10/2, 12/1, 13/2, 13/3, 14/3, 16, 17/3, 17/4, 19, 20, 20/8, 20/9, 21, 23, 25/3, 28/1, 31/1, 32/11, 49, 49/5, 51, 52, 55, 56, 56/2, 56/3, 59/2, 60/3, 74/7, 253, 253/3, 473/19, 1055/1, 1055/4, 1056/1, 1272/1

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Straßenschlussvermessung im Bereich der Gemeindestraße „Eckstraße“ auf Antrag der Ortsgemeinde Otterbach bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 10.09.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „A“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Es handelt sich um Gebäudeecken, die dauerhaft und gut erkennbar festgelegt sind.

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „C“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Es handelt sich um Mauerecken, die dauerhaft und gut erkennbar festgelegt sind.

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „D“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Es handelt sich um wegfallende Punkte, die für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 09.10.2026 bis 09.11.2026 bei der öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Benzel (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) in 66885 Altenglan, Bahnhofstraße 39 A ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.vermessung-benzel.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei ÖbVI Michell Benzel, Bahnhofstraße 39a, 66885 Altenglan

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungsbüro Benzel finden Sie unter www.vermessung-benzel.de/elektronische-kommunikation/.

Altenglan, den 24.09.2026

Vermessungsbüro Benzel

Michell Benzel, ÖbVI

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bahnhofstraße 39 A, 66885 Altenglan

(Öffentliche Vermessungsstelle)